

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt

Versicherungsinformationen

Vertragsbedingungen

Produktinformationsblatt zu einer Allianz RiesterRente Klassik

vom 3. November 2011

für **Max Muster**

Diese Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die gewünschte Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Das gewünschte Produkt ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert ist Max Muster, geb. am 15.02.1984, Hobby: kein risikorelevantes Hobby.

Versichert sind insbesondere folgende Leistungen	Leistungshöhe
Bei Erleben des 01.01.2051 eine lebenslange monatliche Garantierente	213,42 EUR
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Garantiekapital	57.440,00 EUR
Inkl. Überschussbeteiligung eine lebenslange monatliche Gesamtrente*	im 1. Jahr des Rentenbezugs 401,76 EUR*
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Gesamtkapital*	108.129,02 EUR*
Bei der Berechnung der Gesamtwerte sind Zulagen berücksichtigt in Höhe von	6.022,57 EUR

Die Leistung für den Todesfall vor und nach Rentenbeginn können Sie Ihrem Antrag entnehmen.

Die vollständigen Beschreibungen der Leistungen sind in Ihrem Antrag sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Was ist versichert?" enthalten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich mit der 'Gesetzlich vorgeschriebenen Modellrechnung'?" in den Versicherungsinformationen.

Die in der Tabelle mit * angegebenen Gesamtleistungen können wir nicht garantieren. Erläuterungen und Hinweise zur Überschussbeteiligung entnehmen Sie bitte den AVB in dem Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" bzw. Ihrem Antrag.

3. Wie hoch ist der Beitrag, wann muss dieser gezahlt werden und welche Kosten fallen an?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Zahlungsweise. Für die gewünschte Versicherung ergeben sich folgende Daten:

	Monatlicher Beitrag
Zu zahlender Beitrag	91,00 EUR

Die Beitragszahlung soll wunschgemäß am 01.12.2011 beginnen. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn des Versicherungsschutzes vorgesehen haben. Die weiteren Beiträge sind monatlich jeweils am 1. eines Monats und der letzte Beitrag am 01.12.2050 fällig. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz in der Regel erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der erste Beitrag nicht gezahlt wurde. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie den Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB in den Abschnitten "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?", "Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?" und "Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?".

Produktinformationsblatt zu einer Allianz RiesterRente Klassik

In den Beitrag sind die folgenden Kosten einkalkuliert; sie werden nicht gesondert erhoben. Für Zuzahlungen und die staatlichen Zulagen werden folgende Kosten angesetzt.

Abschluss- und Vertriebskosten			laufende Kosten in der Aufschubdauer		laufende Kosten im Rentenbezug
vom 01.12.2011 bis 31.12.2011	für jedes Versicherungsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2016	ab dem 01.01.2017	für jedes Versicherungsjahr		für jedes Jahr des Rentenbezugs
25,70 EUR (= 0,06% der Beitragssumme)	308,44 EUR (= 0,72% der Beitragssumme)	0,00 EUR	72,53 EUR	zzgl. 0,40 EUR je 100 EUR Deckungskapital	1,75 EUR je 100 EUR gezahlte Rente
für jede Zuzahlung oder Zulage zzgl.: einmalig 4,0 %			einmalig 5,5 %		

Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen insgesamt 1.567,90 EUR. Sie dienen unter anderem der Deckung der Kosten für die Vergütung des Abschlussvermittlers, die Entwicklung und Bereitstellung von Beratungs- und Vorsorgesoftware, das Marketing, die Aufwendungen für die Antragsprüfung sowie die Ausfertigung der Vertragsunterlagen.

Das Deckungskapital ist der verzinslich angesammelte Teil des Beitrags und der Zulagen inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile, der nicht für Risikoübernahme und Kosten verwendet wird. Weitere Informationen finden Sie unter "Allgemeines zu Ihrer Versicherung" in den AVB.

Die Auswirkung der Kosten auf die Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorge stellen wir Ihnen mit Hilfe der Gesamtkostenquote dar. Sie gibt an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung nach Berücksichtigung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie von laufenden Kosten in der Aufschubdauer reduziert. In der Gesamtkostenquote werden Beitrags- und Überschussanteile, die zur Finanzierung einer Risikoabsicherung (z. B. Berufsunfähigkeitsvorsorge) verwendet werden, nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Gesamtkostenquote werden nur der Beitrag zur Altersvorsorge und die staatlichen Zulagen berücksichtigt.

In der nachfolgend ausgewiesenen Gesamtkostenquote wurden beispielhaft die derzeit gültigen Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung für 2011) sowie die Höhe der Bewertungsreserven zum 18.07.2011 unterstellt.

jährliche Wertentwicklung (vor Berücksichtigung der Kosten)	Gesamtkostenquote
4,65 %	0,92 %

Die jährliche Wertentwicklung nach Berücksichtigung der Kosten ergibt sich als Differenz aus der jährlichen Wertentwicklung vor Berücksichtigung der Kosten und der Gesamtkostenquote. In der obigen Darstellung beträgt sie 3,73 %.

Alle im Produktinformationsblatt dargestellten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsschluss vereinbarten Beitrag. Zukünftige Vertragsänderungen wie beispielsweise Dynamikerhöhungen, Zuzahlungen während der Vertragslaufzeit, Beitragsfreistellungen, Wegfall von Zusatzversicherungen usw., können zu einer Erhöhung oder Verringerung der dargestellten Kosten führen. Die möglichen Gestaltungsoptionen für diesen Vertrag entnehmen Sie bitte den AVB.

Bei besonderen Anlässen können nicht in den Beitrag einkalkulierte sonstige Kosten entstehen (z. B. Rückläufer im Lastschriftverfahren). Informationen zu diesen Kosten entnehmen Sie bitte der beigefügten "Kostenübersicht" sowie dem Antragsabschnitt "Informationen gemäß dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)".

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB in den Abschnitten "Allgemeines zu Ihrer Versicherung", "Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten beglichen?" und "Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?".

Produktinformationsblatt zu einer Allianz RiesterRente Klassik

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir erbringen die versicherten Leistungen grundsätzlich unabhängig von der Ursache des Leistungsfalles.

5. Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Fragen und Angaben stets wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten bzw. mitzuteilen. Fehlende oder fehlerhafte Angaben können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Sollte sich Ihre Postanschrift oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB in den Abschnitten "Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?" und "Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?".

7. Welche Pflichten sind im Leistungsfall/Versicherungsfall zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, benötigen wir bestimmte Unterlagen (z. B. den Versicherungsschein) von Ihnen. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Dies ist keine abschließende Darstellung. Einzelheiten können Sie den AVB im Abschnitt "Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?" entnehmen.

8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz soll wunschgemäß am **01.12.2011** beginnen. Voraussetzung dafür ist der Vertragsabschluss und die rechtzeitige Zahlung des Beitrages.

Die Rentenzahlung soll am 01.01.2051 beginnen.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Die Versicherung kann in der Aufschubdauer jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode (ein Monat) schriftlich gekündigt werden. Wir zahlen dann den Rückkaufswert aus.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten AVB im Abschnitt "Wann können Sie die Versicherung kündigen?".

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Klassik

vom 3. November 2011

für **Max Muster**

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Stuttgart unter der Nummer HRB 20231. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein genannt.

Wir sind ein Lebensversicherungsunternehmen und Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, Internet: www.protektor-ag.de.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins. Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nachdem Sie

- n den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrungen,
- n die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- n die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung, die Sie in diesen Versicherungsinformationen, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden,

jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin oder Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart oder per Fax an 01802/400104 (6 Ct. je Fax aus dem dt. Festnetz) oder per E-mail an Lebensversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 3,03 Euro pro Tag des Versicherungsschutzes. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können, entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den AVB in den Abschnitten "Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen bzw. ruhen lassen?" und "Wann können Sie die Versicherung kündigen?".

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Klassik

Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen, Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, durchzuführen. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000 EUR nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Als Lebensversicherer unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die BaFin wenden.

Was gilt für die Überschussbeteiligung?

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Beachten Sie bitte, dass die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann.

Erläuterungen und Hinweise entnehmen Sie bitte den AVB in dem Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" sowie den beigefügten "Versicherungsmathematischen Hinweisen".

Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?

Die Versicherungsverträge werden in Überschussgruppen eingeteilt, um eine verursachungsorientierte Überschussbeteiligung zu gewährleisten. Innerhalb dieser Gruppen werden die Haupt- und Zusatzbausteine verschiedenen Untergruppen zugeordnet. Ihre Versicherung wird in der Überschussgruppe EZ geführt und über folgende Untergruppe am Überschuss beteiligt:

HVAVMG0111 für den Baustein zur Altersvorsorge

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Klassik

Welche Leistungen ergeben sich bei Rückkauf bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils zu einer Kündigung zum 31.12. des angegebenen Jahres berechnet.

Jahr	Garantierte Leistung bei Rückkauf	Rückkaufswert* einschließlich der Beteiligung am Überschuss	Bei Rückkauf berücksichtigter Abzug
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
2011	5,01	5,05	51,82
2012	681,74	687,37	73,66
2013	1.370,83	1.399,71	95,50
2014	2.075,20	2.145,03	117,34
2015	2.795,18	2.924,66	139,18
2016	3.531,11	3.739,97	161,02
2017	4.598,40	4.909,73	182,86
2018	5.689,12	6.132,28	204,70
2019	6.803,74	7.409,69	226,54
2020	7.942,81	8.744,09	248,38
2021	9.106,83	10.137,18	270,22
2022	10.296,35	11.591,79	292,06
2023	11.511,91	13.109,73	313,90
2024	12.774,49	14.714,42	315,33
2025	14.067,37	16.390,57	313,64
2026	15.391,12	18.140,78	308,83
2027	16.746,35	19.967,74	300,90
2028	18.133,67	21.874,93	289,85
2029	19.553,70	23.864,62	275,68
2030	21.007,07	25.939,82	258,39
2031	22.494,45	28.103,66	237,98
2032	24.016,47	30.360,04	214,45
2033	25.573,84	32.711,67	187,80
2034	27.167,23	35.161,95	158,03
2035	28.797,37	37.715,27	125,14
2036	30.504,09	40.413,71	50,00
2037	32.170,77	43.144,49	50,00
2038	33.873,27	45.986,75	50,00
2039	35.612,37	48.943,89	50,00
2040	37.388,86	52.020,94	50,00
2041	39.203,55	55.222,37	50,00
2042	41.057,25	58.552,76	50,00
2043	43.000,81	63.978,17	0,00
2044	44.935,08	67.805,60	0,00
2045	46.910,93	71.799,85	0,00
2046	48.929,27	75.968,04	0,00
2047	50.991,01	80.317,43	0,00
2048	53.097,07	84.855,67	0,00
2049	55.248,40	89.591,68	0,00

Bei Kündigung Ihrer Versicherung wird – soweit vorhanden – der Rückkaufswert ausgezahlt. Der garantierten Rückkaufswert errechnet sich aus dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Kündigungstermin berechneten Deckungskapital Ihrer Versicherung. Bei der Berechnung haben wir einen Abzug (§ 169 VVG) berücksichtigt. Dieser Abzug wird in der obigen Tabelle in der Spalte "Bei Rückkauf berücksichtigter Abzug" ausgewiesen und wurde bei der Berechnung der ausgewiesenen Rückkaufswerte schon berücksichtigt.

Warum ein Abzug erforderlich ist, wird nachstehend erläutert:

- n Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Der Abzug wird erhoben, damit diese Kosten nicht von den anderen Versicherungsnehmern zu tragen sind. Dieser Abzug beträgt 50,00 EUR.

* Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) kann nicht garantiert werden.

Tarif: ARS1UM; Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Tarifbonus; im Rentenbezug: Zusatzrente

03.11.2011/13:35 7/053/5200 Upd 08/2011 IVT 247.02(1738) Univ.antrag: 77.101

Versicherungsinformationen 3

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Klassik

- n Wir sind gesetzlich verpflichtet, für jeden Vertrag ausreichende Mittel zur Absicherung von Risiken zu bilden, die die Erfüllbarkeit unserer Leistungszusagen gefährden könnten. Diese sogenannten Solvabilitätsmittel für Ihren Vertrag können zum Beginn Ihres Versicherungsvertrages nicht durch Ihre eingezahlten Beiträge sowie vertraglich erwirtschaftete Erträge allein abgedeckt werden. Die Solvabilitätsmittel Ihres Vertrages müssen zunächst von uns vorfinanziert und über die Vertragslaufzeit zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Kündigung Ihres Vertrages unterbricht diesen Prozess und hat damit negative Auswirkungen auf das verbleibende Versichertenkollektiv. Dies wird durch einen Teil des Abzugs ausgeglichen.

Eine vorzeitige Kündigung ist mit Nachteilen verbunden. Bitte beachten Sie, dass der ausgewiesene Rückkaufswert nicht der Summe der gezahlten Beiträge entspricht. Der Rückkaufswert erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und ggf. eine Risikodeckung finanziert werden müssen. Im Falle eines Rückkaufs müssen die Zulage und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen zurückgezahlt werden.

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) kann nicht garantiert werden.**

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Klassik

Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Darstellung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 01.01. des angegebenen Jahres ohne die derzeit gültige Überschussbeteiligung berechnet.

Jahr	Monatliche Garantierente zum Rentenbeginn	Garantierte Todesfallleistung im Jahr nach Beitragsfreistellung
	[EUR]	[EUR]
2012	0,34	8,19
2013	4,40	705,40
2014	8,45	1.417,59
2015	14,07	2.145,15
2016	19,63	2.888,23
2017	25,08	3.647,55
2018	32,77	4.738,38
2019	40,30	5.852,96
2020	47,68	6.991,33
2021	54,90	8.154,57
2022	61,96	9.342,22
2023	68,88	10.555,97
2024	75,65	11.795,35
2025	82,28	13.062,17
2026	88,77	14.355,37
2027	95,12	15.676,83
2028	101,34	17.026,70
2029	107,43	18.405,10
2030	113,39	19.813,45
2031	119,22	21.251,92
2032	124,93	22.722,01
2033	130,53	24.223,29
2034	136,00	25.756,61
2035	141,36	27.322,90
2036	146,60	28.923,12
2037	151,74	30.557,54
2038	156,77	32.227,17
2039	161,69	33.933,06
2040	166,50	35.674,75
2041	171,22	37.454,92
2042	175,84	39.272,30
2043	180,36	41.129,73
2044	185,00	43.076,83
2045	189,32	45.014,02
2046	193,56	46.993,31
2047	197,71	49.016,07
2048	201,77	51.080,92
2049	205,74	53.191,10
2050	209,63	55.346,19

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Bei der Berechnung der beitragsfreien Leistung haben wir deshalb einen Abzug gemäß "AVB" berücksichtigt.

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Klassik

Welche Leistungen ergeben sich mit der "gesetzlich vorgeschriebenen Modellrechnung"?

Bei Erleben des 01.01.2051	Bei einem angenommenen Zinssatz von ...		
	2,76 %	3,76 %	4,76 %
monatliche Gesamrente oder	238,20 EUR	297,65 EUR	374,99 EUR
einmaliges Gesamtkapital	64.107,92 EUR	80.109,03 EUR	100.924,05 EUR

Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich um ein Rechenmodell, dem für alle Lebensversicherungsunternehmen gesetzlich vorgeschriebene, fiktive Parameter (z. B. angenommene Zinssätze) zugrunde liegen. Aus der normierten Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden. Ein Schlussüberschuss und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie die Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn sind nicht in den oben genannten Werten enthalten. Staatliche Zulagen wurden nicht berücksichtigt.

Allgemeine Steuerregelung für private Riester-Renten

Wie wird die Riester-Rente staatlich gefördert?

- Förderung durch Zulagen

Förderberechtigung

Die Förderung einer Riester-Rente durch staatliche Zulagen können u.a. Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (insbesondere Arbeitnehmer, rentenversicherungspflichtige Selbstständige oder Künstler und Gleichgestellte wie z. B. Arbeitslose), in der landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversicherte Landwirte sowie Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente aus der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Außerdem sind Beamte, Soldaten, Richter und diesen Gleichgestellte förderberechtigt, wenn sie inländische Besoldung oder Bezüge erhalten.

Ein Ehegatte, der danach keine Förderung erhalten kann, kann dennoch die staatlichen Zulagen erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass für ihn ein eigener Altersvorsorgevertrag besteht, sein Ehegatte förderberechtigt ist, er mit diesem nicht dauernd getrennt lebt und die Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union (EU) oder in dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben (= mittelbar zulageberechtigte Ehegatten).

Höhe der Zulage

Die Grundzulage beträgt 154 EUR. Die Kinderzulage beträgt pro Kind 185 EUR bzw. für jedes ab 01.01.2008 geborene Kind 300 EUR. Junge Zulagenberechtigte bis zu einem Alter von 24 Jahren erhalten zusätzlich einen einmaligen Bonus von 200 EUR (so genannter „Berufseinsteigerbonus“).

Die volle Grund- und Kinderzulage wird gewährt, wenn der Mindesteigenbeitrag gezahlt wird. Dieser beträgt 4 % der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahrs – höchstens jedoch 2.100 EUR. Der Mindesteigenbeitrag reduziert sich um die anfallenden Zulagenbeträge; der selbst gezahlte Beitrag muss mindestens 60 EUR betragen. Wird nur ein Teilbetrag des Mindesteigenbeitrags gezahlt, wird die Zulage anteilig gewährt.

Zulageverfahren

Die Zulage wird auf Antrag gewährt. Sie können uns als Ihr Versicherungsunternehmen widerruflich bevollmächtigen, den jährlichen Zulagen-Antrag zu stellen. Die gewährte Zulage wird von der Finanzverwaltung direkt auf die Altersvorsorgeverträge überwiesen.

- Förderung durch besonderen Sonderausgabenabzug

Falls es für den Versicherten günstiger ist, werden Beiträge zuzüglich Zulagen (Ausnahme: „Berufseinsteigerbonus“) bis zu einem besonderen Höchstbetrag von 2.100 EUR als Sonderausgaben abgezogen.

Der Sonderausgabenabzug steht den unmittelbar Zulageberechtigten zu, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder auf Antrag gleichgestellt sind. Sofern beide Ehegatten jeweils unmittelbar zulageberechtigt und in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, steht der Sonderausgabenabzug bis zum Höchstbetrag von 2.100 EUR jedem Ehegatten gesondert jeweils für die Beiträge zu seinen Altersvorsorgeverträgen zu. Ehegatten, denen die Zulage wegen der Zulageberechtigung ihres Ehegatten gewährt wird, können Beiträge zu einer Riester-Rente nicht als Sonderausgaben abziehen. In diesem Fall sind die Beiträge beider Ehegatten bis zum Höchstbeitrag des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten abziehbar.

Wie werden die Leistungen steuerlich behandelt?

Die Besteuerung der Kapital- und Rentenzahlungen richtet sich nach folgender Tabelle:

	Welcher Teil der Leistungen ist zu versteuern?	Wie erfolgt die Besteuerung?
Leistungsteile, die auf Zulagen oder steuerlich abziehbaren Beiträgen basieren.	Die Steuerpflicht umfasst den gesamten Leistungsteil.	Der Leistungsteil unterliegt der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
Leistungsteil der Rente, der <u>nicht</u> auf Zulagen oder steuerlich abziehbaren Beiträgen basiert.	<p>Die Besteuerung beschränkt sich auf die Erträge. Die Ermittlung der Erträge erfolgt nach einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Prozentsatz.</p> <p>Bei der lebenslangen Leibrente ist der Prozentsatz vom Lebensalter des Berechtigten bei Rentenbeginn sowie der Höhe der Rentenzahlung abhängig. Beginnt die Rente z. B. im Alter von 65 Jahren beträgt der Ertragsanteil 18%.</p> <p>Bei der zeitlich befristeten Berufsunfähigkeitsrente ist der Prozentsatz von der Leistungsdauer abhängig. Bei einer Leistungsdauer von z. B. 10 Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 %.</p>	Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
<p>Leistungsteil der Kapitalzahlungen, der <u>nicht</u> auf Zulagen oder steuerlich abziehbaren Beiträgen basiert.</p> <p>- falls der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluß bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen</p> <p>- falls der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluß bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen</p>	<p>Die Erträge sind der Wertzuwachs. Dies ist in diesem Fall die Hälfte des Differenzbetrages aus den erhaltenen Versicherungsleistungen und den für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträgen.</p> <p>Die Erträge sind die erhaltenen Versicherungsleistungen abzüglich der für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträge. Bei steuerrelevanten Vertragsänderungen gilt dies sinngemäß für die zusätzlichen Erträge aufgrund der Vertragsänderung.</p>	Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Wann ist die steuerliche Förderung zurückzuzahlen (schädliche Verwendung)?

Die erhaltene Förderung ist u.a. dann zurückzuzahlen, wenn gefördertes Vorsorgekapital der Riester-Rente nicht als Rente ausgezahlt wird. Abweichend hiervon ist eine Teilkapitalzahlung von höchstens 30 % des gebildeten Kapitals ohne Auswirkung auf eine Förderung möglich. Für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie, die vom Zulageberechtigten als Hauptwohnsitz genutzt wird, können bis zu 100 % des gebildeten Kapitals entnommen werden, ohne die Förderung zu verlieren.

Ebenso ist die Förderung bei einer Verlegung des Wohnsitzes in einen Staat zurückzuzahlen, der nicht Mitglied der EU oder des EWR ist.

Wie werden Schenkungen und Erbschaften von Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

Erhält der Versicherungsnehmer die Versorgungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Erbschaft-/Schenkungssteuer können lediglich bei einem Übergang von Ansprüchen durch Schenkung oder Tod des Versicherungsnehmers auf einen Dritten anfallen. Erbschaftsteuerpflichtig ist auch die Leistung im Todesfall an die bezugsberechtigte Person.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik (RiesterRente) E 80

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zu dieser Rentenversicherung sind Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten.

Die Bedingungen enthalten Regelungen für verschiedene Bausteine. Das bedeutet, dass unter Umständen nicht alle der nachfolgenden Bestimmungen auf Ihren Vertrag anwendbar sind.

In einigen Verträgen (z. B. bei Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen oder Versicherungen nach Sonderstarifen) müssen einzelne Regelungen der Bedingungen geändert oder ergänzt werden. Solche Änderungen und Ergänzungen sind am Ende dieser Bedingungen abgedruckt oder in eigenen „Besonderen Bedingungen“ enthalten.

Sind in Ihrem Vertrag weitere Bausteine eingeschlossen, gelten auch für diese Besondere Bedingungen. In den Besonderen Bedingungen wird der Baustein zur Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

Wenn Sie Fragen oder Wünsche zu Ihrer Versicherung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsfachmann oder an uns.

Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG

Inhalt:

- A Allgemeines zu Ihrer Versicherung
- B Allgemeine Versicherungsbedingungen
- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?
- § 4 Wie können Sie die Rentengarantiezeit flexibel gestalten?
- § 5 Wann können Sie sich ein Kapital auszahlen lassen?
- § 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 8 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 9 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 10 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?
- § 11 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?
- § 12 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen bzw. ruhen lassen?

- § 13 Wann können Sie nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufnehmen?
- § 14 Wann können Sie die Versicherung kündigen?
- § 15 Wann können Sie den Altersvorsorgevertrag zum Zweck der Übertragung kündigen?
- § 16 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 17 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?
- § 18 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
- § 19 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 20 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?
- § 21 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 22 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
- § 23 Wie verteilen wir die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?
- § 24 Welches Recht findet Anwendung?
- § 25 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?
- § 26 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- C Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik (RiesterRente)

A Allgemeines zu Ihrer Versicherung

Diese Vertragsbedingungen gelten nur insoweit, als sich aus den Vorschriften des Alterszertifizierungsgesetzes (AltZertG) und des Einkommensteuergesetzes (EStG) nichts anderes ergibt.

Wir möchten Ihnen vorab einige Begriffe erläutern, die in den Versicherungsbedingungen verwendet werden.

Aufschubdauer: Die Aufschubdauer ist die Zeit vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Bankarbeitstag: Bankarbeitstag im Sinne dieser Bedingungen ist ein Tag, der Bankarbeitstag in der Bundesrepublik Deutschland ist.

Deckungskapital: Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es errechnet sich aus den mit dem Rechnungszins angesammelten Beiträgen und staatlichen Zulagen zuzüglich bereits zugeteilter jährlicher Überschussanteile, soweit diese nicht für Risiko- und Kostendeckung vorgesehen sind. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, die Ablaufleistung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung: Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für die Forderungen der Versicherungsnehmer Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen und Zinsen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der

Regelungen der §§ 341 e und f Handelsgesetzbuch (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Gebildetes Kapital: Das gebildete Kapital ist das Deckungskapital der Versicherung (inklusive bereits zugeleiteter Überschussanteile), zuzüglich des übertragungsfähigen Wertes aus Schlussüberschussanteilen sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Absatz 1 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Maßgebende Tarifregelungen: Während der Vertragslaufzeit kann es zu Änderungen Ihrer Versicherung kommen. Für den geänderten Teil der Versicherung gelten die dann jeweils maßgebenden Tarifregelungen.

In diesen Tarifregelungen werden die zu verwendenden Rechnungsgrundlagen bei der Beitragskalkulation festgelegt. Unter den Rechnungsgrundlagen verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen, wie z. B. Sterbetafeln, Tafeln für die Berufsunfähigkeits- und Pflegefallwahrscheinlichkeiten und/oder den Rechnungszins.

Möglich sind Rechnungsgrundlagen,

- die wir beim Abschluss Ihrer Versicherung angesetzt haben
- die bei der letzten Änderung gültig waren
- die wir am Änderungstermin bei neu abzuschließenden Versicherungen ansetzen.

Andere Rechnungsgrundlagen als beim Vertragsabschluss oder als bei der letzten Änderung können wir nur dann zugrunde legen, wenn zum Änderungstermin für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) andere Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung gelten.

Legen wir andere Rechnungsgrundlagen zugrunde, als wir sie bei Vertragsabschluss oder bei der letzten Änderung zugrunde gelegt haben, werden wir Sie in der Mitteilung über die Änderung informieren.

Rechnungsmäßiges Alter: Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr Alter, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

B Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Was ist versichert?

(1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete Garantierente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben. Für die Ermittlung der Garantierente verwenden wir die vom Geschlecht unabhängige unternehmenseigene Sterbetafel „AZUNI 2006 R“ und setzen als Rechnungszins 2,25 % an. Wir zahlen die monatliche Rente jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats. Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Rentenzahlungen erhalten Sie keinesfalls, bevor Sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

(2) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart und erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die Garantierente bis zum Ende der vereinbarten Ren-

tengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben. Sterben Sie innerhalb der Rentengarantiezeit, können wir diese durch eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe der noch ausstehenden ab Rentenbeginn garantierten Renten ablösen. Mit der Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.

Das auszuzahlende Kapital kann aber auch wie folgt verwendet werden:

a) Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, mit dem Sie im Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt und mit dem Sie die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllt haben, erstellen wir auf seinen Antrag ein Angebot über die Übertragung des ihm zustehenden Kapitals auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag.

b) Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, mit dem Sie im Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt haben, erstellen wir alternativ auf seinen Antrag ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Wir zahlen die Hinterbliebenenrente, solange der Ehegatte lebt.

c) Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall ein Kind, erstellen wir auf seinen Antrag ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Kind im Sinne dieser Regelung ist jedes Kind, für das Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Todesfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätte.

Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens jedoch solange das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

d) Die Höhe der Hinterbliebenenrente nach Absatz 2 b und c richtet sich nach der Höhe des dem Ehegatten bzw. dem Kind jeweils zustehenden Kapitals sowie dem Alter des Ehegatten bzw. des Kindes zum Todeszeitpunkt.

Die jeweilige Hinterbliebenenrente wird nach unserem für den Neuzugang offenen Tarif für derartige Rentenleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Nähere Informationen können dem jeweiligen Angebot entnommen werden.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats.

Falls die monatliche Hinterbliebenenrente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(3) Zu Beginn der Rentenzahlung stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Wenn Sie einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen haben, vermindert sich dieser Mindestbetrag um die für den Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge gezahlten Beiträge, höchstens jedoch um 15 % der gezahlten Gesamtbeiträge. Sofern Sie gemäß § 16 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

(4) Sterben Sie vor Rentenbeginn, zahlen wir das gebildete Kapital ohne das Deckungskapital eines ggf. eingeschlossenen Bausteins zur Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Dieses Kapital kann aber auch wie in Absatz 2 a bis d beschrieben verwendet werden.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen.

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Die Höhe der Bewertungsreserven ist ebenfalls vom Kapitalmarkt abhängig. Alle Einflüsse sind wegen der langen Vertragslaufzeiten in ihrer Größenordnung nicht vorhersehbar. Daher kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die gemäß § 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus dieser Verordnung ergebenden Anteil. Aus diesem Betrag wird zunächst die garantierte Verzinsung der Deckungsrückstellung finanziert. Die danach verbleibenden Kapitalanlageerträge verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblichkeit und Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Kalkulation angenommen. Auch von diesen Überschüssen erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus der oben genannten Verordnung ergebenden Anteil.

b) Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Überschussgruppen bilden wir, um die Art des versicherten Risikos, z. B. das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko, zu berücksichtigen. Untergruppen erfassen vertragliche Besonderheiten, z. B. den Versicherungsbeginn und die Form der Beitragszahlung.

Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den auf die Versicherungsnehmer entfallenden Teil des Überschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen zugeteilt wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir ausnahmsweise die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56a VAG).

c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge am Kapitalmarkt auszugleichen. Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer gemäß § 153 Absatz 3 VVG an diesen Bewertungsreserven. Die Beteiligung steht gemäß § 153 Absatz 3 Satz 3 VVG unter dem Vorbehalt, dass die für uns geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen über die Kapitalausstattung eingehalten werden. Die Höhe der Bewertungsreserven wird monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert, wird den Verträgen gemäß Absatz 2 zugeordnet.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

a) Zu welcher Gruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir Ihre Versicherung jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile). Außerdem kann bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn sowie ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge oder zu Beginn einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 2 b und c noch ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Darüber hinaus werden Sie bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge, zu Beginn einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 2 b und c sowie bei den laufenden Renten an den Bewertungsreserven beteiligt. Wir veröffentlichen die Überschussanteile in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen gesondert mit.

b) Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteile beziehen, hängen vor allem von Ihrem Alter, von der Aufschubdauer und der Höhe des Garantiekapitals ab. Sie werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

Näheres können Sie den Versicherungsmathematischen Hinweisen, die diesen Bedingungen beigefügt sind, entnehmen.

c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihrer Versicherung eine beitragsfreie Erhöhung der Rente (Bonus). Dadurch erhöht sich das Deckungskapital. Die jährlichen Überschussanteile sind damit für die Finanzierung der zusätzlichen Leistung gebunden. Sie stehen somit nicht zur Finanzierung einer gegebenenfalls notwendig werdenden Neubewertung der Deckungsrückstellung z.B. aufgrund einer Verlängerung der Lebenserwartung über das in den Kalkulationsgrundlagen berücksichtigte Ausmaß hinaus zur Verfügung.

Die Höhe der Rente aus dem Bonus richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

Die Bonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt.

Bei Abweichungen vom vereinbarten Vertragsablauf (z. B. Beitragsfreistellung) können wir – soweit notwendig – auch das Deckungskapital des erreichten Bonus zur Finanzierung der im § 1 Absatz 3 garantierten Mindestleistung zu Beginn der Rentenzahlung heranziehen. Falls in Einzelfällen darüber hinaus eine Finanzierungslücke verbleibt, werden bis zur vollständigen Finanzierung der garantierten Mindestleistung keine jährlichen Überschussanteile gegeben.

d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihrer Versicherung eine

Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente zur Altersvorsorge sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Altersvorsorge.

Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der Überschussrente möglich. Eine Kürzung kann jedoch höchstens bis auf die zu Rentenbeginn garantierte Rente erfolgen. Wir werden Sie bei Rentenbeginn und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren.

e) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen

- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn,
- ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge oder
- ab Beginn einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 2 b und c

Die Höhe des Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage, der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn hinzu, wird er in einem Betrag ausgezahlt. Mit einem Schlussüberschussanteil ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge oder ab Beginn einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 2 b und c finanzieren wir eine Erhöhung der Überschussrente (siehe Abs. 2 d), die nicht garantiert werden kann. Die Schlussüberschussanteile werden jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres festgelegt.

f) Neben der Beteiligung am Überschuss wird Ihre Versicherung bei Beendigung der Ansparphase an den Bewertungsreserven beteiligt:

- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn
- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge oder
- zu Beginn einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 2 b und c

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Die einem einzelnen Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven werden als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der Deckungskapitalien abgelaufener Versicherungsjahre im Verhältnis zur Summe der entsprechenden Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge.

Bei Beendigung der Ansparphase teilen wir gemäß § 153 VVG Ihrer Versicherung den für diesen Zeitpunkt ermittelten Betrag zur Hälfte zu. Endet der Vertrag, wird die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einem Betrag

ausgezahlt. Wird eine Rente zur Altersvorsorge oder eine Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 2 b und c gezahlt, finanzieren wir mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Rentenbeginn eine Erhöhung der Garantierente. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

Die Höhe der Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen, kann von uns zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge bzw. zu Beginn einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 2 b und c ein Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven gewährt werden. Die Höhe dieses Sockelbetrags ist von unserer Ertragslage abhängig.

Übersteigt bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag den sich nach § 153 Absatz 3 VVG ergebenden Wert, wird der Sockelbetrag zugeteilt, anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Wertes.

Der Sockelbetrag sowie die Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Dem Geschäftsbericht sowie den Versicherungsmathematischen Hinweisen können Sie außerdem weitere Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven entnehmen.

g) Wird nach Ihrem Tod eine Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 2 oder Absatz 4 gewählt, ist diese Rente an den Überschüssen in der gleichen Weise beteiligt wie die Rente zur Altersvorsorge.

h) Laufende Renten werden gemäß § 153 Absatz 1 und 2 VVG über eine angemessen erhöhte laufende Überschussbeteiligung oder eine angemessene Schlussüberschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze, wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

§ 3 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können den Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Voraussetzungen dafür sind:

- Sie müssen zum vorgezogenen Leistungszeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- Zum gewünschten Rentenbeginn müssen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen. Wenn Sie einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen haben, vermindert sich dieser Mindestbetrag um die für den Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge gezahlten Beiträge, höchstens jedoch um 15 % der gezahlten Gesamtbeiträge.
- Der Antrag muss mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn gestellt werden.

Durch das Vorziehen des Rentenbeginns verringert sich die Garantierente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Über die Möglichkeit des Vorziehens des Rentenbeginns werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Ist ein Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen gilt:

Der Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erlischt bei Erreichen des vorgezogenen Rentenbeginns. Wird zu diesem Zeitpunkt eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, bleibt diese unberührt.

Wenn die Berufsunfähigkeitsrenten unmittelbar zur Zahlung der Beiträge für den Baustein zur Altersvorsorge verwendet wurden, zahlen wir die Berufsunfähigkeitsrente zukünftig monatlich aus.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn haben Sie das Recht, die Aufschubdauer zu verlängern, maximal bis zum Alter von 85 Jahren. Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer.

Die Beiträge sind während der zusätzlichen Aufschubdauer weiterzuzahlen, sofern Sie nicht verlangen, die Versicherung ruhen zu lassen (siehe § 12). Durch das Aufschieben des Rentenbeginns erhöht sich die Garantierente nach den im Zeitpunkt des Aufschiebens dafür maßgebenden Tarifregelungen. Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich dadurch verkürzen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Ist ein Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen gilt:

Der Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge wird nicht aufgeschoben.

Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie diesen wieder nach Absatz 1 vorziehen. Die in Absatz 1 genannte Frist von 3 Monaten müssen Sie in diesem Fall nicht einhalten.

In der zusätzlichen Aufschubdauer erhalten Sie eine Überschussbeteiligung, die sich am Kapitalmarkt orientiert.

§ 4 Wie können Sie die Rentengarantiezeit flexibel gestalten?

Bis 3 Monate vor Beginn der Rentenzahlung können Sie beantragen, dass die vereinbarte Rentengarantiezeit verlängert oder verkürzt wird. Es gelten Beschränkungen, die u. a. vom vereinbarten Rentenbeginnalter abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Beschränkungen mit. Bei einer Verlängerung der Rentengarantiezeit sinkt in der Regel die Garantierente, anderenfalls ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.

§ 5 Wann können Sie sich ein Kapital auszahlen lassen?

(1) Sie können sich zum Rentenbeginn bis zu 30 % des gebildeten Kapitals auszahlen lassen.

(2) Der Antrag auf Auszahlung muss mindestens 3 Monate vor dem Rentenbeginn gestellt werden. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser 3-Monatsfrist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Kapitalauszahlung hinweisen.

(3) Durch die Auszahlung des Kapitalbetrags verringert sich die ab Rentenbeginn garantierte Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

§ 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 7 zahlen.

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Für Ihre Versicherung sind laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode zu entrichten. Die Versicherungsperiode beträgt entsprechend der vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zahlungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Der zu zahlende Beitrag für ein Kalenderjahr zuzüglich der jeweils maßgebenden staatlichen Zulagen für dieses Jahr - ausgenommen die Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 EStG (sogenannter „Berufseinsteiger-Bonus“) - darf den jeweiligen Höchstbetrag für die staatliche Förderung nach § 10 a Absatz 1 EStG abzüglich der für eine ggf. bestehende Versicherung ohne Eigenbeiträge Ihres Ehegatten eingehenden staatlichen Zulagen nicht übersteigen. Wird der Höchstbetrag durch eingehende staatlichen Zulagen überschritten, mindern diese den Beitrag für das Kalenderjahr, in dem der Zulagenanspruch entstanden ist. Mit den hierdurch zu viel gezahlten Beiträgen (Beitragsguthaben) verfahren wir wie folgt: Übersteigt das Beitragsguthaben die Beiträge, die in den nächsten 4 Monaten nach dem Eingang der staatlichen Zulagen bei uns fällig werden, zahlen wir das gesamte Beitragsguthaben in einem Betrag aus. Ansonsten verrechnen wir das Beitragsguthaben mit künftigen Beiträgen.

Dies gilt nicht, wenn wir Leistungen aus einem ggf. eingeschlossenen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen und die Berufsunfähigkeitsrenten unmittelbar zur Zahlung der Beiträge für den Baustein zur Altersvorsorge verwendet werden,

(2) Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Ist vereinbart, dass der Versicherungsschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll, wird der erste Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils am Ersten des Monats der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Ist monatliche Beitragszahlung vereinbart, erfolgt die Zahlung der Beiträge durch Lastschriftverfahren.

(3) Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Können wir den fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert haben.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen. In diesem Fall stellen wir, sofern monatliche Beitragszahlung vereinbart ist, die Beitragszahlungsweise auf vierteljährlich um.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 8 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 9 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. Ein Verzug tritt nicht ein, wenn die Zahlung aufgrund eines Umstands unterbleibt, den Sie nicht zu vertreten haben. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(2) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(3) Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 10 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Die staatlichen Zulagen werden wir zur Bildung der Versicherungsleistungen des Bausteins zur Altersvorsorge verwenden. Soweit die eingehenden staatlichen Zulagen nicht die Beiträge gemäß § 7 Absatz 1 mindern, werden wir sie zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwenden.

Die Erhöhung errechnet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach den bei Abschluss Ihrer Versicherung dafür maßgebenden Tarifregelungen. Dabei berücksichtigen wir insbesondere die am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, Ihr Alter und die restliche Aufschubdauer. Erhöhungstermin ist jeweils der Erste des Monats, in dem die staatliche Zulage bei uns eingegangen ist.

§ 11 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

(1) Sie können für jedes laufende Kalenderjahr eine einmalige Zuzahlung leisten.

Die Zuzahlung darf zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr zu zahlenden Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen - ausgenommen die Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 EStG (sogenannter „Berufseinsteiger-Bonus“) - den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 EStG abzüglich der für eine ggf. bestehende Versicherung ohne Eigenbeiträge Ihres Ehegatten eingehenden staatlichen Zulagen nicht übersteigen.

Durch die Zuzahlung erhöhen sich die garantierten Versicherungsleistungen des Bausteins zur Altersvorsorge. Erhöhungstermin ist der Erste des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

(2) Sie können auch einmal jährlich den vereinbarten Beitrag erhöhen. Wenn Sie jedoch einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen haben, ist Voraussetzung dafür, dass Sie zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung nicht berufsunfähig sind.

Die ab der Erhöhung für das laufende Kalenderjahr zu zahlenden Beiträge dürfen zusammen mit den bereits im laufenden Kalenderjahr gezahlten Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen - ausgenommen die Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 EStG (sogenannter „Berufseinsteiger-Bonus“) - den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 EStG abzüglich der für eine ggf. bestehende Versicherung ohne Eigenbeiträge Ihres Ehegatten eingehenden staatlichen Zulagen nicht übersteigen. Dabei sind alle Riester-Verträge zu berücksichtigen, die für Sie bei der Allianz Lebensversicherungs-AG bestehen.

Durch die Beitragserhöhung erhöhen sich die garantierten Versicherungsleistungen des Bausteins zur Altersvorsorge und - sofern eingeschlossen - des Bausteins zur Berufsunfähigkeitsvorsorge.

(3) Die Versicherungsleistungen des Bausteins zur Altersvorsorge erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Sie errechnen sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere Ihrem Alter, der restlichen Aufschubdauer und den bei Eingang der Zuzahlung bzw. zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung dafür maßgebenden Tarifregelungen.

Wenn Sie einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen haben, erhöht sich die garantierte versicherte Berufsunfähigkeitsrente in dem Maße, dass ihr 12-faches so hoch ist wie die für den Baustein zur Altersvorsorge in einem Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 12 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen bzw. ruhen lassen?

Sie können uns vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung).

(1) Änderung Ihrer Versicherung durch die Beitragsfreistellung

Verlangen Sie eine Beitragsfreistellung, setzen wir die Garantierente nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung des Rückkaufwertes nach § 14 Absatz 1 a herab. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Garantierente zur Verfügung stehende Betrag wird dabei um einen Abzug

gemäß § 165 Absatz 2 in Verbindung mit § 169 Absatz 5 VVG für erhöhte Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 50 EUR gekürzt.

Der Abzug entfällt im letzten Jahr der Aufschubdauer. Sofern Ihr rechnungsmäßiges Alter mindestens 60 Jahre beträgt, entfällt der Abzug auch innerhalb der letzten 7 Jahre der Aufschubdauer.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird er entsprechend herabgesetzt.

Die Berechnung der beitragsfreien Leistung erfolgt zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben. Die Garantie gemäß § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Nachteile der Beitragsfreistellung

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Während der Aufschubdauer stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Garantierente und eines beitragsfreien Garantiekapitals zur Verfügung, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden müssen. Nähere Informationen zur beitragsfreien Garantierente und zum beitragsfreien Garantiekapital können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

§ 13 Wann können Sie nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufnehmen?

(1) Sie können nach der Beitragsfreistellung der Versicherung die Beitragszahlung jederzeit wieder aufnehmen. Die Garantierente wird dann nach den bei Abschluss Ihrer Versicherung maßgebenden Tarifregelungen neu ermittelt.

Die Garantie gemäß § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Haben Sie einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen, gelten folgende Einschränkungen:

a) Sie können innerhalb von 6 Monaten nach Beitragsfreistellung der Versicherung die Beitragszahlung ohne Risikoprüfung in alter Höhe wieder aufnehmen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht berufsunfähig sind.

b) Sie können auch nach Ablauf von 6 Monaten nach Beitragsfreistellung der Versicherung die Beitragszahlung in alter Höhe wieder aufnehmen. Voraussetzung dafür ist, dass Ihre Risikoverhältnisse zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme es nach unseren Annahmegrundsätzen zulassen würden, eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abzuschließen.

(3) Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie auch zinslos durch eine Zuzahlung gemäß § 11 Absatz 1 nachentrichten. Die Garantierente wird dann nach den bei Abschluss Ihrer Versicherung maßgebenden Tarifregelungen neu ermittelt.

(4) Sie können auch höhere laufende Beiträge zahlen oder verlangen, dass die versicherten Garantieleistungen herabgesetzt werden. Dabei dürfen die zu zahlenden höheren Beiträge zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr ggf. gezahlten Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen - ausgenommen die Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 EStG (sogenannter „Berufseinsteiger-Bonus“) - den förderfähigen Höchstbetrag

nach § 10 a Absatz 1 EStG abzüglich der für eine ggf. bestehende Versicherung ohne Eigenbeiträge Ihres Ehegatten eingehenden staatlichen Zulagen nicht übersteigen. Die höheren laufenden Beiträge bzw. die niedrigeren Garantieleistungen richten sich nach den bei Abschluss Ihrer Versicherung maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(5) Bei einer Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Absatz 2 und 4 ergibt sich eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen dem Beitrag für die Altersvorsorge und dem für die Berufsunfähigkeitsvorsorge. Auf Wunsch informieren wir Sie über die neue Aufteilung.

§ 14 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn zu folgenden Zeitpunkten schriftlich kündigen:

- bei beitragspflichtigen Versicherungen zum Schluss einer Versicherungsperiode
- bei beitragsfreien Versicherungen zum Schluss des laufenden Monats.

(1) Folgen der Kündigung für Ihren Vertrag

a) Kündigen Sie Ihre Versicherung, zahlen wir – soweit vorhanden – den Rückkaufswert. Dieser ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins zur Altersvorsorge. Das Deckungskapital hat jedoch mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Versicherungsjahre, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer, ergibt.

b) Von dem nach Absatz 1 a berechneten Betrag nehmen wir einen Abzug gemäß § 169 Absatz 5 VVG vor.

Den für Ihre Versicherung für jedes Jahr der Aufschubdauer geltenden Abzug können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. Dort nennen wir Ihnen auch die Gründe für den Abzug.

Der Abzug entfällt im letzten Jahr der Aufschubdauer. Sofern Ihr rechnungsmäßiges Alter mindestens 60 Jahre beträgt, entfällt der Abzug auch innerhalb der letzten 7 Jahre der Aufschubdauer.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird er entsprechend herabgesetzt.

Sofern Sie gemäß § 16 Kapital für Wohneigentum verwenden, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswerts berücksichtigt.

c) Wir sind berechtigt, den gemäß Absatz 1 a berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Abs. 6 VVG).

d) Zusätzlich kann ein Rückkaufswert aus dem Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe § 2 Abs. 2 e). Der Betrag wird nach dem in den Versicherungsmathematischen Hinweisen beschriebenen Verfahren ermittelt.

e) Der Auszahlungsbetrag erhöht sich ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Absatz 2 f) zugeteilten Bewertungsreserven.

f) Sie können Ihre Versicherung bis spätestens 3 Monate vor Rentenbeginn auch zum Ende der Aufschubdauer schriftlich kündigen. In diesem Fall zahlen wir das zur Bildung der Garantierente zur Verfügung stehende Garantiekapital, wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben.

Mit der Auszahlung des Garantiekapitals erlischt die Versicherung.

(2) Nachteile der Kündigung

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden müssen. Nähere Informationen zum Rückkaufswert können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

§ 15 Wann können Sie den Altersvorsorgevertrag zum Zweck der Übertragung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder bei einem anderen Anbieter bestehen.

(2) Berechnungsstichtag für das gebildete Kapital ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. § 14 Absatz 1 c) gilt entsprechend.

Der übertragungsfähige Wert aus Schlussüberschussanteilen entspricht dem Schlussüberschussanteil bei Kündigung gemäß § 14 Absatz 1 d).

(3) Übertragen Sie das gebildete Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter, entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden. Bei Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag bei uns entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 50 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

Sofern Sie uns nachweisen, dass bei der von Ihnen veranlassten Übertragung keine Kosten entstanden sind, oder diese niedriger zu beziffern sind, entfallen die Kosten bzw. werden entsprechend herabgesetzt.

(4) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

(5) Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da hieraus auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden müssen. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital können Sie Ihrem Antrag entnehmen.

§ 16 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

Sie können bis zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital für eine Verwendung im Sinne des § 92 a EStG ausgezahlt wird (§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend).

Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Im Falle einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

§ 17 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Handelt für Sie ein Stellvertreter und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

(3) Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Vertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag anzupassen.

Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

(4) Falls wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 VVG kündigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 3 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(6) Die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach dieser Vorschrift (Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung) bedarf der Schriftform, gleich ob das Gestaltungsrecht durch Sie oder uns ausgeübt wird. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen.

Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 18 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Werden Leistungen aus dem Vertrag beansprucht, können wir die Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt verlangen.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod bzw. der der rentenberechtigten Personen ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Es sind uns folgende Unterlagen einzureichen:

- amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt,
- amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde

Werden an ein Kind Renten erbracht, ist uns auch anzuzeigen, wenn sonstige Voraussetzungen für die Rentenzahlung entfallen.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Wir überweisen dem Empfangsberechtigten unsere Leistungen auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 19 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Vertrag vorgesehen ist.

§ 20 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?

(1) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

(2) Wenn Sie für eine Versicherung die Anschrift Ihrer gewerblichen Niederlassung angegeben haben, gilt Absatz 1 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 21 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person als widerruflich Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

(2) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Vertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1. Ausgenommen bleiben Übertragungen oder Abtretungen nach § 93 Absatz 1 a EStG zugunsten des gleichberechtigten Ehegatten im Rahmen der Regelung des Versorgungsausgleichs.

§ 22 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir, soweit nichts anderes vereinbart ist, die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Verzug mit Beiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht
- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort oder Leistungsübermittlung durch uns in einen Ort außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland

(2) Die Höhe der aus den in Absatz 1 genannten Gründen veranlassten Kosten, können Sie unserer beiliegenden Kostenübersicht entnehmen. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns anfordern. Soweit die aus den in Absatz 1 genannten Gründen veranlassten Kosten in der Übersicht nicht aufgelistet sind, bleibt Absatz 1 unberührt.

(3) Sie haben die Möglichkeit des Nachweises, dass in dem von Ihnen veranlassten Fall keine oder geringere Aufwände und Kosten entstanden sind.

§ 23 Wie verteilen wir die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten, verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, aber nicht länger als bis zum Ende der Aufschubdauer. Von den staatlichen Zulagen und Zuzahlungen werden die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz abgezogen. Soweit die eingehenden staatlichen Zulagen die Beiträge gemäß § 7 Absatz 1 mindern, werden die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten wie in Satz 1 behandelt.

§ 24 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 25 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Klagen aus dem Vertrag können Sie bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Für Klagen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Wir können Klagen gegen Sie ausschließlich bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Vertrag nach unserem Geschäftssitz oder nach dem Sitz unserer Sie betreuenden Niederlassung.

§ 26 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie entsprechend § 7 Alterszertifizierungsgesetz (AltZertG) jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge. Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen berücksichtigen.

C Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik (Riester-Rente)

Was gilt bei Vereinbarung einer abweichenden Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug?

AR 1

(1) Wenn Sie „Zusatzrente“ vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 d und e werden ersetzt durch:

„d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihrer Versicherung jährlich

zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie Rente. Die jeweiligen Zusatzrenten sind wie die versicherte Rente selbst durch beitragsfreie Zusatzrenten am Überschuss beteiligt.

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

e) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn sowie zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge bzw. zu Beginn einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 2 b und c ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Die Höhe dieses Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage, der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn hinzu, wird er in einem Betrag ausgezahlt. Mit einem Schlussüberschussanteil zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge bzw. zu Beginn einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 2 b und c finanzieren wir eine Erhöhung der Garantierente. Die Schlussüberschussanteile werden jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres festgelegt.“

AR 2

(2) Wenn Sie „kombinierte Überschussrente“ vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 d wird ersetzt durch:

„d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihrer Versicherung eine kombinierte Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente zur Altersvorsorge sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Altersvorsorge. Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ab dem 6. Jahr der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die bereits erreichte Leistung aus der kombinierten Überschussrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der kombinierten Überschussrente möglich. Eine Kürzung kann jedoch höchstens bis auf die zu Rentenbeginn garantierte Rente erfolgen. Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren.“

§ 2 Abs. 2 e, drittletzter Satz wird ersetzt durch:

„Mit einem Schlussüberschussanteil ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge bzw. ab Beginn einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 2 b und c finanzieren wir eine Erhöhung der kombinierten Überschussrente (siehe Absatz 2 d), die nicht garantiert werden kann.“

Was gilt bei Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen?

AR 3

1. Die Worte „Versicherung“ und „Vertrag“ beziehen sich – insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen – auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag.
2. Der „Beitrag“ in § 7 bezieht sich auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrags.
3. Die in § 8 und § 9 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug treten für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

Allianz Lebensversicherungs-AG

Versicherungsmathematische Hinweise E 812

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Versicherungsmathematischen Hinweise geben Ihnen weitere Informationen zur Überschussbeteiligung, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein geregelt ist. Die Versicherungsmathematischen Hinweise gelten für den Baustein:

- Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik (RiesterRente)

Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG

Allgemeines

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Dabei verwenden wir die vom Geschlecht unabhängige unternehmenseigene Sterbetafel „AZUNI 2006 R“ und setzen als Rechnungszins 2,25 % an.

(1) Überschussermittlung während der Aufschubdauer

a) Jährliche Überschussanteile

Der jährliche Überschussanteil ist die Summe aus dem Zinsüberschussanteil abzüglich Kosten und, falls die versicherte Leistung einen bestimmten Betrag überschreitet, dem Zusatzüberschussanteil. Für den Bonus wird kein Zusatzüberschussanteil gewährt.

Zinsüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den Zinsüberschussanteil ist das Deckungskapital, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

Zusatzüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den Zusatzüberschussanteil ist das Deckungskapital ohne den Anteil, der auf den Bonus entfällt, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

b) Schlussüberschussanteil

Der Schlussüberschussanteil setzt sich aus dem normalen Schlussüberschussanteil und dem zusätzlichen Schlussüberschussanteil zusammen.

Normaler Schlussüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den normalen Schlussüberschussanteil vor Marktanpassung ist das Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

Der normale Schlussüberschussanteil wird mit den für die jeweiligen Versicherungsjahre deklarierten Zinssätzen aufgezinst.

Der normale Schlussüberschussanteil wird zugeteilt

- bei Vertragsende,
- ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge, sofern im Rentenbezug Überschussrente bzw. kombinierte Überschussrente vereinbart ist, sonst zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge
- oder zu Beginn einer Hinterbliebenenrente.

Bei Kündigung gilt:

Wenn der aktuelle Monatswert der Umlaufrendite 10-jähriger Bundeswertpapiere über dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, liegt, wird der normale Schlussüberschussanteil wie folgt reduziert:

Das Deckungskapital des Vertrages zum Kündigungstermin einschließlich des normalen und zusätzlichen Schlussüberschussanteils wird prozentual pro Monat der restlichen Aufschubdauer, jedoch maximal 120 Monate, um das 0,05-fache der Differenz aus aktueller Umlaufrendite und dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer gekürzt. Übersteigt der so berechnete Betrag die Summe aus Deckungskapital und zusätzlichem Schlussüberschussanteil, dann wird der Differenzbetrag als Rückkaufswert aus dem normalen Schlussüberschuss gezahlt. Andernfalls wird kein Rückkaufswert aus dem normalen Schlussüberschussanteil zugeteilt.

Zusätzlicher Schlussüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil ist der jährliche Überschussanteil für das Versicherungsjahr der Zuteilung.

Der zusätzliche Schlussüberschussanteil kommt

- ab dem letzten Jahr der Aufschubdauer, spätestens ab dem 7. Jahr vor Ende der Aufschubdauer, wenn der Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter von 60 Jahren erreicht hat,

zum normalen Schlussüberschussanteil hinzu.

Bei Beendigung der Versicherung innerhalb eines Versicherungsjahres wird der Schlussüberschuss auf das Ende des laufenden Monats berechnet.

c) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Bemessungsgrundlage für den Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven ist das Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

Der Sockelbetrag wird mit den für die jeweiligen Versicherungsjahre deklarierten Zinssätzen aufgezinst.

Der Sockelbetrag wird gegeben

- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge,
- bei Vertragsbeendigung ab dem 7. Jahr vor Ende der Aufschubdauer, wenn der Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter von 60 Jahren erreicht hat,

falls die dem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven

gemäß §153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unter dem Sockelbetrag liegen, anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Wertes.

(2) Überschussermittlung im Rentenbezug

Überschussrente bzw. kombinierte Überschussrente

Die Gesamtrente im 1. Jahr des Rentenbezugs wird auf Basis des Barwerts der bei Rentenbeginn garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Grundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt.

Zusatzrente

Die Bemessungsgrundlage für den jährlichen Überschussanteil ist das Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

Allianz Lebensversicherungs-AG

Kostenübersicht gemäß § „Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Stand: 01. Juni 2008

Nr	Kostenart bzw. -anlass	Betrag	Erhebung
1	Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins	20 €	derzeit nicht
2	Schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	3 €	derzeit nicht
3	Bearbeitung von Zahlungsrückständen	20 €	derzeit nicht
4	Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren	3 €	ja
5	Durchführung von Vertragsänderungen	40 €	derzeit nicht
6	Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht	15 €	ja
7	Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen	25 €	derzeit nicht
8	Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort oder Leistungsübermittlung durch uns in einen Ort außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland	10 €	derzeit nicht